

Die Gemeinde Rott erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 24.07.2014

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rott erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
 - (2) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
 - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
 - (4) Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 - (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren, sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Nutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:
 - bis einschließlich 31.12.2014:
 - a) bei einem Familiengrab (bei 15 jähriger Ruhezeit) 375,00 €
 - b) bei einem Familiengrab (bei 20 jähriger Ruhezeit) 500,00 €
 - c) bei einer Urnenkammer (bei 10 jähriger Ruhezeit) 250,00 €
 - ab 1.1.2015 bis einschließlich 31.12.2016:
 - a) bei einem Familiengrab (bei 15 jähriger Ruhezeit) 525,00 €

b) bei einem Familiengrab (bei 20 jähriger Ruhezeit)	700,00 €
c) bei einer Urnenkammer (bei 10 jähriger Ruhezeit)	350,00 €
- ab 1.1.2017 bis einschließlich 31.12.2018:	
a) bei einem Familiengrab (bei 15 jähriger Ruhezeit)	675,00 €
b) bei einem Familiengrab (bei 20 jähriger Ruhezeit)	900,00 €
c) bei einer Urnenkammer (bei 10 jähriger Ruhezeit)	450,00 €
- ab 1.1.2019:	
a) bei einem Familiengrab (bei 15 jähriger Ruhezeit)	825,00 €
b) bei einem Familiengrab (bei 20 jähriger Ruhezeit)	1.100,00 €
c) bei einer Urnenkammer (bei 10 jähriger Ruhezeit)	550,00 €

(2) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Absatz 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.

(3) Die Verlängerungsgebühr beläuft sich auf den Bruchteil der nach Absatz 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr, der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechtes entspricht; die Verlängerungsgebühr ist mindestens jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren zu entrichten.

§ 3

Leichenhausbenützungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 60,00 €. In dieser Gebühr sind die Beleuchtungs- und Reinigungskosten enthalten.

§ 4

Grabherstellungsgebühren

Die Grabherstellung erfolgt durch Nachbarschaftshilfe oder Vergabe an Dritte. Für die Herstellung eines Grabfundaments durch die Gemeinde werden bei der Belegung eines neuen Grabes einmalige Fundamentkosten in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 5

Verwaltungsgebühren

(1) für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zulassung der Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen –BestS-) 15,00 €
2. Zustimmung zur Umbettung (§ 12 Abs. 1 BestS) 15,00 €
3. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 BestS) 5,00 – 50,00 €

4. Ausstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BestS),
Umschreibung (§ 18 Abs. 7 BestS),
Verlängerung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 6 BestS) 5,00 €

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Abs. 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 9.11.1979 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft

Rott, den 6.2.2003
Gemeinde Rott

gez.
Siegel

gez.
Krötz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 6.2.2003 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 6.2.2003 angebracht und am 21.2.2003 wieder entfernt.

Reichling, 24.2.2003

Siegel

Hentschke, VI z.A.